

1. Änderung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Rötha

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die Ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha im Sinne von §1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2 Kindertagesstätten – Kinderkrippen, Kindergärten, Hort

(1) Die Stadt Rötha betreibt folgende Kindertageseinrichtungen:

- Kindertagesstätte „Regenbogenland“, Thekastraße 5 und Str. der Jugend 5, 04571 Rötha (Kinderkrippe und Kindergarten),
- Kindertagesstätte „Groß & Klein“, Otto-Heinig-Straße 37, 04571 Rötha, OT Espenhain (Kinderkrippe, Kindergarten),
- Kindertagesstätte „Oelzschauer Storchenkinder“, Schulstraße 8, 04571 Rötha, OT Oelzschau (Kinderkrippe und Kindergarten),
- Kindertagesstätte „Mölbiser Lämmchen“, Straße der Republik 15, 04571 Rötha, OT Mölbis (Kinderkrippe und Kindergarten),
- Hort „Schlaue Füchse“, August-Bebel-Straße 42, 04571 Rötha,
- Hort „Räuberhöhle“, An der Schule 5a, 04571 Rötha, OT Espenhain.

Weiterhin betreibt die Diakonie Leipziger Land die Kindertagesstätte „Apfelbäumchen“, Straße der Jugend 5a, 04571 Rötha für Kinderkrippen- und -gartenkinder.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten richten sich im Allgemeinen nach den Betreuungsbedarfen der Kinder und der Personensorgeberechtigten.
- (2) Alle Kindertagesstätten sind in der Regel von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Horteinrichtungen Rötha und Espenhain sind in der Schulzeit zwischen 7.15 Uhr und 11.00 Uhr geschlossen. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird mit der Schulleitung abgestimmt und gewährleistet. Während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) wird eine bedarfsgerechte Betreuung über den Tag sichergestellt. Die Öffnung des Hortes erfolgt in der Regel zwischen 6.00 und 17.00 Uhr.
- (4) Für die jährlichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Kindertagesstätten kann eine Betriebsschließung erfolgen. Während dieser Betriebsschließung wird die Betreuung im Bedarfsfall gewährleistet. Ein entsprechender Antrag ist durch die Personensorgeberechtigten zu stellen. Die Information erfolgt zu Jahresbeginn durch Aushang.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen können zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an bestimmten Brückentagen geschlossen werden. Darüber hinaus können die Einrichtungen an maximal vier Arbeitstagen für pädagogische Fortbildung geschlossen werden. Eine Informa-

tion erfolgt rechtzeitig durch Bekanntmachung und Aushang. Im Bedarfsfall wird eine Ersatzbetreuung auf Antrag angeboten.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten können folgende Betreuungszeiten individuell mit den Personensorgeberechtigten vertraglich vereinbart werden:
- in den Horteinrichtungen täglich bis 2,5 Stunden, bis 5 Stunden und bis 6 Stunden,
 - für alle Krippen- und Kindergartenkinder täglich bis 4,5 Stunden, bis 6 Stunden, bis 9 Stunden, bis 10 Stunden, bis 11 Stunden.
- Die in den jeweiligen Einrichtungen darüber hinaus in Anspruch genommene Zeit ist Überbetreuungszeit. Bei andauernder Überbetreuung ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten schriftlich in der Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4, 04571 Rötha zu beantragen. Der Antrag sollte mindestens 6 Monate vor Aufnahmewunsch eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Rahmen der vorliegenden Betriebserlaubnis.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Rötha für die festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (4) Bei Auslastung der Kapazität in der von den Personensorgeberechtigten bevorzugten Kindertageseinrichtung kann der Träger einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung innerhalb des Stadtgebietes anbieten.
- (5) Die Eingewöhnungszeit wird durch die Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse festgelegt. Eine kostenfreie Eingewöhnung wird für die Maximaldauer von drei Wochen gewährt.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (7) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt i. d. R. bis zur Vollendung der 4. Klasse betreut. Die Übernahme in den Hort erfolgt auch bei vorherigem Besuch einer Kindertageseinrichtung der Stadt nach gesondertem Antrag.
- (8) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus § 2 des SächsKitaG. Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit sind im Pädagogischen Konzept der Einrichtung festgelegt.

§ 5 Datenerhebung

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung von Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII und §§ 67 bis 85a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:
- * Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der zu betreuenden Kinder,
 - * Geburtsdaten der Kinder,
 - * Telefonnummern der Personensorgeberechtigten,
 - * E-Mail der Personensorgeberechtigten (sofern vorhanden),

- * Familienverhältnisse, Geschwister,
- * berufstätig oder alleinerziehend als personensorgeberechtigte Person,
- * besuchte Kindertageseinrichtung aktuell und im Vorjahr.

- (2) Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

§ 6 Nachweis ärztlicher Untersuchung

Vor erstmaliger Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen. Die Personensorgeberechtigten haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Der Nachweis gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (Masernschutzimpfung) ist zwingende Voraussetzung zur Aufnahme.

§ 7 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich auf Grundlage der Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Rötha.

§ 8 Verpflegung

- (1) Kinder, die den Hort „Schlaue Füchse“ in Rötha, den Hort „Räuberhöhle“ in Espenhain sowie die Kindertageseinrichtung „Oelzschauer Storchenkinder“ und „Mölbiser Lämmchen“ in den Ortsteilen der Stadt Rötha besuchen, erhalten Mittagsverpflegung durch einen Speiseservice. Dafür ist von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungskostenersatz direkt an den Essensanbieter zu entrichten. Über den Anbieter der Vollverpflegung wird der Stadtrat nach Anhörung des Elternbeirates entscheiden.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen „Regenbogenland“ Rötha sowie „Groß & Klein“ in Espenhain wird Vollverpflegung angeboten. Über den Anbieter der Vollverpflegung wird der Stadtrat nach Anhörung des Elternbeirates entscheiden.
- (3) Im Krankheitsfall muss eine Meldung durch einen Personensorgeberechtigten an den Essensanbieter erfolgen.
- (4) Verpflegungs- und Getränkekosten sind direkt an den jeweiligen Essensanbieter der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen und voraussichtliche Dauer sind den Kindertageseinrichtungen umgehend mitzuteilen. Leidet ein Kind an einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit, ist die Art der Erkrankung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Familienmitglieder, insbesondere bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten. Bei Durchfall, Erbrechen, anhaltendem Fieber oder Anzeichen ansteckender Krankheiten ist mit dem Kind ebenfalls so fort ein Arzt aufzusuchen. Die Wiederaufnahme erfolgt nach Krankheiten, die dem § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) unterliegen, nur mit Vorlage einer ärztlichen Gesundheitschreibung.

- (2) Das Verabreichen von Medikamenten in der Einrichtung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. zur Nachsorge oder bei chronischen Erkrankungen) sowie nur nach eindeutiger schriftlicher ärztlicher Anweisung zulässig.
- (3) Kinder, die an der Essensversorgung in den Einrichtungen auf Grund von Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien nicht teilnehmen können, haben eine Bestätigung des Arztes vorzulegen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Kindertageseinrichtung für die Verpflegung zu sorgen.
- (4) Bei ungewöhnlichen Auffälligkeiten an in den Einrichtungen der Stadt betreuten Kindern (Unterernährung, Anzeichen äußerer Gewalt, wo der Verdacht besteht, dass das Kindeswohl in Gefahr ist) hat die Einrichtung unverzüglich das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

§ 10 Änderung, Abmeldung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Vertrag

- (1) Die Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich, spätestens vier Wochen vor Änderungsbeginn bei der Stadt anzuzeigen. Daraufhin erfolgt die Ausfertigung eines Änderungsvertrages.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes hat entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich in der Stadt zu erfolgen. Die Kündigung ist nur mit der Unterschrift aller Personensorgeberechtigten wirksam.
- (3) Der Träger (Stadt Rötha) kann insbesondere den Betreuungsvertrag bei folgenden, besonderen Gründen kündigen:
 - das Kind fehlt unentschuldigt länger als einen Monat,
 - im Rahmen der Betreuung wird festgestellt, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes ungeeignet ist.
- (4) Für Schulanfänger sowie Hortkinder, die eine weiterführende Schule nach Klasse 4 besuchen, ist der Betreuungsvertrag durch die Personensorgeberechtigten schriftlich unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung ist nur mit der Unterschrift aller Personensorgeberechtigten wirksam.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Sachsen) versichert.
- (2) Erleiden Kinder in der Einrichtung oder auf dem Hin- und Rückweg einen Unfall, erlangen sie einen Leistungsanspruch gegen den Träger der Unfallversicherung.
- (3) Die in den Kindertageseinrichtungen angebotenen tagesübergreifenden Betreuungsmaßnahmen, die mitunter auch Übernachtungen in Schullandheimen, Jugendherbergen etc. einbeziehen, werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfasst.
- (4) Für Haftpflichtschäden sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 12 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr einer Kindertageseinrichtung beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 13 Hausordnung

Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtungen regelt u.a. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz. Die Hausordnung hängt zur Einsichtnahme in den Einrichtungen aus.

§ 14 Elternversammlung / Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung wählt für jede Einrichtung einen Elternbeirat. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter. An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Leitung der Einrichtung teilnehmen. Die gewählten Elternbeiräte sind allen Eltern der Kindertageseinrichtung bekanntzugeben.
- (2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte, insbesondere durch enge Zusammenarbeit mit der Leitung,
 - Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Erziehern der Kindertagesstätten und der Eltern, Schlichtung ggf. von Konflikten,
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Organisation und Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Tagesstätte oder der Stadt Rötha zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen,
 - das Verständnis der Personenberechtigten für die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertagesstätte zu wecken und insbesondere das Verständnis der Personensorgeberechtigten für die konzeptionelle Arbeit der Kindertagesstätten und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Rötha verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Rötha erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

- (4) Die Stadt Rötha erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 16 Sonstige Vorschriften

Für den Betrieb und die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) und die hierzu ergangenen bzw. noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

- Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Rötha vom 12. November 2020.

Rötha, den 24. Oktober 2024

P. Németh
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.